



Amtsgericht Siegen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 02.12.2025, 13:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 010, Berliner Straße 21-22, 57072 Siegen**

**der im Wohnungsgrundbuch von Vormwald Blatt 361 eingetragene
Grundbesitz**

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Vormwald

146/1000 (Einhundertsechsvierzig Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Vormwald Flur 1 Flurstück 545 Gebäude- und Freifläche, Vormwalder Straße 42 B 1068 qm groß
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Es bestehen Sondernutzungsrechte.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil sind die Sondernutzungsrechte an der Terrasse Nr.1 des Aufteilungsplanes an dem PKW Stellplatz NR. 1 des Lageplanes zugeordnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Miteigentumsanteile sind gebucht in Blatt 361, 362, 363, 364, 365 und 366.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei Veräußerung an Ehegatten sowie an Verwandte auf- und absteigender Linie sowie bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung und bei Erstveräußerung durch die teilende Eigentümerin.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 27. November 1996 Bezug genommen.

Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Blatt 326 hierher übertragen.

Eingetragen am 15. Januar 1997.

Der Inhalt der Teilungserklärung ist hinsichtlich der Sondernutzungsrechte an den Stellplätzen dahin geändert, dass an Stelle der Stellplätze Betonfertiggaragen errichtet werden dürfen. Mit Bezug auf die Bewilligung vom 11.12.1997 (UR 280/97, Notar Hammer, Siegen) eingetragen am 2.1.1998.

Die Teilungserklärung ist geändert. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil verringert sich um 34,53/1000 Anteil und beträgt nunmehr noch 111,47/1000 (Einhundertelf 47/100 Eintausendstel) verbunden mit dem Sondereigentum an der linken Wohnung im Untergeschoss nebst Keller jeweils im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet. Zu diesem Wohnungs-/Teileigentum gehören die Sondernutzungsrechte an der Terrasse Nr. S 1 und dem PKW-Stellplatz Nr. S 1. Bezug: Bewilligung vom 16.2.2000 (Notar Wilhelm Kamieth in Siegen, Ur. 47/2000).

Eingetragen am 23.5.2000.

versteigert werden.

Der Grundbesitz befindet sich im Gebiet der Stadt Hilchenbach.

Bebauung laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Eigentumswohnung (ETW-Nr. 1) eines Mehrfamilienhauses im Keller- bzw. Untergeschoss (UG); freistehend; Satteldach mit Betonsteindeckung; Baujahr: 1997/99; Wohnfläche: rd: 73 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

92.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.